

Vereinsreglement

Ruderclub Wohlensee



A Allgemeines

Punkt 1 Statuten

Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 5 der Statuten. Es regelt die Organisation und die Verwaltung des Vereins ergänzend zu den Statuten.

Punkt 2 Informationspflicht

Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und die damit verbundenen weiteren Reglemente und Weisungen. Er kann diese jederzeit ändern und verpflichtet sich, Änderungen den Vereinsmitgliedern zu kommunizieren.

Punkt 3 Änderungen

Alle Mitglieder können gem. Art. 5.3 der Statuten über einen ordentlichen Antrag an der Generalversammlung Änderungen am Vereinsreglement beantragen.

B Mitgliederbestimmungen

Punkt 4 Jahresbeiträge

Beitragshöhe Die jährlichen Beiträge werden an der Generalversammlung bestimmt und werden protokolliert. Sie sind aktualisiert auf der Homepage ersichtlich.

In Ausbildung stehende Aktive bis zum 27. Altersjahr, die ohne regelmässiges eigenes Einkommen sind, zahlen den Beitrag für Jungaktive. Sie haben den Jungaktivbeitrag jährlich bis spätestens Ende September schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Jungaktive und Jugendmitglieder, die gleichzeitig ein Traineramt ausüben, sind von den Jahresbeiträgen befreit.

In finanziellen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht eines Mitglieds reduzieren.

Fälligkeit Die Rechnungen der Mitgliederbeiträge werden nach der Generalversammlung versandt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig. Gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag ist der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten.

Lizenzgebühren Die Lizenzgebühren der Aktiven und der Jungaktiven werden durch die Mitglieder selbst bezahlt. Die Lizenzgebühren der Jugendmitglieder werden vom Verein übernommen.

Punkt 5 Mutationen

Sämtliche Mutationen (z.B. Ein-, Aus- oder Übertritte) der Mitglieder sind an das Sekretariat/Mitgliedervewaltung zu richten.

Punkt 6 Zweitmitgliedschaft

Grundsatz Mitglieder eines anderen anerkannten Ruderclubs können eine Zweitmitgliedschaft im Verein erwerben, sofern sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss den Statuten erfüllen.

Rechte / Pflichten Zweitmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht anders geregelt.

Mitgliederbeitrag Zweitmitglieder entrichten die vollen Beiträge. Falls der Erstverein (Hauptclub) bereits die Beitragspflicht an den SRV erfüllt, kann der Zweitverein darauf verzichten.

Aufnahme Der Antrag auf Zweitmitgliedschaft ist schriftlich einzureichen und muss eine Bestätigung der Erstmitgliedschaft enthalten.

Ein Wechsel des Hauptclubs ist schriftlich zu melden.

Punkt 7 Vorstand

Ergänzend zu Kapitel D2 «Vorstand» (Art. 15) besteht der Vorstand aus folgenden Funktionsträgern. Die Vorstandsmitglieder konstituieren ihren Aufgabenbereich selbst.

Präsidium oder Co-Präsidium

Das Präsidium oder das Co-Präsidium leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die allgemeine Ressortaufsicht; er/sie vertritt den Verein nach aussen und pflegt den Kontakt zu Verbänden, Behörden und Medien.

Der/die Vizepräsident:in wird in einer Doppelfunktion ausgeführt und durch den Vorstand gewählt. Er/sie unterstützt der/der Präsident:in und vertritt sie/ihn bei deren/dessen Verhinderung mit gleichen Kompetenzen.

Leitung Finanzen

Diese besorgt das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr des Vereins und kassiert die Mitgliederbeiträge ein. Er/sie ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich.

Leitung Ruderbetrieb

Diese leitet die sportliche Aktivitäten, Kurse, Ausbildung und Nachwuchsförderung. Die Aufgaben sind in der Ruderordnung präzisiert.

Leitung Bootshaus

Die Bootshausverwaltung organisiert die Bereiche Bau und Facility Management sowie interne und externe Anlässe und Nutzung des Clubhaus.

Leitung Material / Boote

Diese verwaltet Boote (inkl. Motorboot), Ruder und Zubehör sowie Bootsanhänger. Sie sorgt für deren Unterhalt und Instandhaltung.

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann auf maximal 9 Personen erhöht werden. Weitere Funktionsträger können bestimmt werden, z.B. Sekretariat/Mitgliederverwaltung.

Organigramm Beilage 1

Punkt 8 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses den Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes und der eingesetzten Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

D Freiwillige Arbeiten und Ehrenamtliche Tätigkeiten

Punkt 9 Rekrutierung und Förderung

Dies betrifft alle Organe, J+S Funktionen, SRV-Instruktor:innen und weitere Tätigkeiten im Bereich der freiwilligen Arbeiten zur Unterstützung des RCW.

Der Vorstand rekrutiert und verpflichtet diese Personen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen können in einem Kurzbeschrieb festgehalten werden.

Der Vorstand ermöglicht diesen bei Notwendigkeit das Absolvieren einer geeigneten Aus- bzw. Weiterbildung.

Zum Schutz der minderjährigen Vereinsmitglieder, verlangt der Vorstand von allen J+S Funktionär:innen, die Minderjährige betreuen, einen aktuellen Sonderprivatauszug (<https://www.e-service.admin.ch>).

Punkt 10 Verpflichtung

Von allen Funktionsträger:innen des RCW wird erwartet, dass sie sich ihrer Funktion entsprechend im Vereinsalltag (Ruderbetrieb, etc.) engagieren.

Punkt 11 Besoldung

Offizielle Organe Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor:innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

J+S Der J+S-Coach ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Entschädigung. Der Coach-Beitrag fließt in die Vereinskasse.

Schiedsrichter Schiedsrichter:innen erhalten keine Entschädigung.

Weitere Benefits Dem Vorstand steht es frei, den Ehrenamtlichen und Freiwilligen im Sinne der Wertschätzung weitere Benefits (z.B. ein Helfer:innen-Essen) zu gewähren.

Punkt 12 Spesen / Auslagen

Grundsatz Jedes Mitglied trägt seine Kosten (Fahr- und Verpflegungskosten) selbst. Bei der Teilnahme von Mitglieder an Regatten, Wanderfahrten oder anderweitigen Ruderanlässen ist die Kostenfrage (z.B. Fahrtengemeinschaften) vorgängig unter den Betroffenen zu klären. Der RCW beteiligt sich nicht an diesen Kosten. Ausnahmen und Entschädigungen (insbesondere für Jugendbetreuung) sind im Spesenreglement geregelt.

Spesenreglement Das Spesenreglement wird durch den Vorstand erarbeitet und in Kraft gesetzt. (Beilage 2)

Abrechnung Grundsätzlich werden sämtliche Auslagen effektiv nach Ereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Diese müssen zwingend durch das verantwortliche Vorstandsmitglied visiert und zur Zahlung frei gegeben werden. Die Auszahlung durch die Leitung Finanzen erfolgt zeitnah.

Punkt 13 Aus- und Weiterbildung

Der RCW beteiligt sich an Kosten für Aus- und Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereines sind.

Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung.

E Information

Punkt 14 Informationskanäle

Allgemeines Als offizielle Informationskanäle dienen:

- E-Mail
- Webseite
- Soziale Medien
- Postversand

Einladungen, Traktanden, Beschlussdokumente und Protokolle werden per E-Mail versandt.

F Datenschutz

Punkt 15 Datenschutzrichtlinien

Grundsatz Der Schutz der Privatsphäre ist ein wichtiges Anliegen. Der Verein orientiert sich an der Datenschutzrichtlinie von SWISS ROWING ([Datenschutzrichtlinien](#) | www.swissrowing.ch).

Diese regelt welche personenbezogenen Daten wie bearbeitet werden, wenn SWISS ROWING für seine Nutzende direkt Dienstleistungen erbringt, oder wenn Nutzende die Website www.swissrowing.ch und weitere Online-Plattformen von SWISS ROWING besuchen bzw. nutzen (z.B. Meldeportal Regasoft), und wie Dritte mit Zustimmung von SWISS ROWING Personendaten bearbeiten dürfen.

„Personenbezogene Daten“ bedeutet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Person beziehen.

Geltungsbereich Die Datenschutzrichtlinie gilt für alle Beauftragte des Vereins und autorisierte Dritte, welche Personendaten bearbeiten, und damit SWISS ROWING ermöglicht, ihre Tätigkeit im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Schweizer Rechts auszuüben.

Personendaten Der Verein erhebt und bearbeitet Personendaten sorgfältig und nur zu den in der Datenschutzrichtlinie von SWISS ROWING beschriebenen Zwecken, im dafür notwendigen Umfang und im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften. Sofern Nutzende eine Registration auf der Website oder einer Online-Plattform von SWISS ROWING vornehmen, garantieren Nutzende die Richtigkeit der übermittelten Personendaten und weiterer Informationen sowie im Falle der Registration für eine Drittpartei die Berechtigung zur Registrierung und Weitergabe der Personendaten dieser Drittpartei.

Diese persönlichen Informationen umfassen den vollständigen Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Sprache, Status (aktiv, passiv oder lizenziert), Funktion (Präsident, Trainer, Kassierer usw.), Fotos, Mitgliedernummer sowie allfällige Sportergebnisse.

Bei Lizenzanträgen für Junior:innen werden zusätzlich noch personenbezogene Daten aus der sportärztlichen Bestätigung bearbeitet und gespeichert.

Mitgliederdatenbank Die Erhebung von persönlichen Daten erfolgt bei der Mitgliederregistrierung oder Lizenzbestellung über die Mitgliederdatenbank (SRV, Club Desk) und dem Meldeportal «Regasoft».

Punkt 16 Speicherung und Verarbeitung

Der Verein nutzt zur internen Datenverarbeitung eine Vereinssoftware. Der Speicher liegt in der Schweiz. Nicht sensible Daten können in beliebigen Cloudspeichern abgelegt werden.

Punkt 17 Weitergabe an Dritte

Grundsatz Daten von Mitgliedern werden mit Ausnahme SWISS Rowing nicht an Dritte weitergegeben.

Ausnahmen Persönliche Daten von Mitgliedern in J+S-Aktivitäten werden dem Bundesamt für Sport gemeldet. Im Zuge von Lizenzbestellungen werden dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.

Punkt 18 Bildrechte

Grundsatz Der Verein kann Bilder und Videos von Mitglieder für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind.

Recht entziehen Mitglieder können dem Verein, schriftlich via den Vorstand, das Recht jederzeit und unbegründet entziehen.

Publikation Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist.

Bild und Namen Bilder werden nicht mit Namen veröffentlicht, es sein denn, das Einverständnis des Mitglieds (bzw. dessen gesetzlicher Vertretung) liegt vor.

G Sanktionen

Punkt 19 Sanktionen

Allgemeines Der Vorstand kann gegenüber Mitglieder Sanktionen aussprechen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen.

Sanktionen Mögliche sind:
- Mündlicher Verweis
- Schriftlicher Verweis
- Suspendierung
- Geldbusse
- Ausschluss

Gründe Mitglieder können begründet sanktioniert werden. Gründe können sein (nicht abschliessend):
- Schulden finanzieller Verpflichtungen ggü. des RCW (z.B. Miete Bootsliegeplatz, Lizenzen, etc.).
- Nichteinhalten der Ruderordnung
- Unethisches Verhalten gemäss Ethik-Charta, Ethik- und Doping-Statut.
- Wegen Verhalten, dass dem Image des Vereines schadet.

H	Zeichnungsberechtigung
---	------------------------

Punkt 20 Zeichnungsberechtigung

Unterschrift Der Verein ist zeichnungsberechtigt durch die Unterschrift des Präsidiums und einem weiteren
Vorstandsmitglied (Unterschrift zu zweien).

Hinterkappelen, 1. Juli 2025

Präsident

Vize-Präsident

Wolfgang Schärer

Thomas Mössinger